

## **Frauen Ausbildungs- u. Förderungsentschädigung (§ 7 Abs. 2.1 NFV-Spielordnung)**

---

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauen-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2500,- Euro
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1000,- Euro
3. Frauen-Spielklasse	500,- Euro
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,- Euro

Wechselt eine Frauen-Spielerin zu einem Verein, dessen erste Frauen-Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Frauen-Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Für B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle des Vereinswechsels die Entschädigungsregelungen für Frauen (§ 7 Abs. 2 NFV-Jugendordnung).

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.